

**Gemeindeabstimmung
vom 13. und 14. Juni 2015**

BOTSCHAFT

des Stadtrates an die Gemeinde
betreffend

TEILREVISION DER STADTVERFASSUNG

Inhaltsverzeichnis

Für eilige Leserinnen und Leser: Das Wichtigste in Kürze	4
1. Ausgangslage	8
2. Darstellung der Anpassungen der Stadtverfassung.....	10
a) Anpassungen auf Grund von veränderten tatsächlichen Gegebenheiten ..	10
a1) Vorprüfung von Initiativen (Art. 22 und 24)	10
a2) Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten zu einer Reglementsbestimmung; Art. 29a)	11
a3) Konsultativabstimmungen (Art. 32)	12
a4) Wählbarkeit (Art. 37)	13
a5) Unvereinbarkeit (Art. 42)	14
a6) Ausgabenzuständigkeiten (Art. 35, 61 und 71)	14
a7) Weitere Zuständigkeiten (Art. 62 und 72)	15
a8) Gemeinderat, Mitglieder des Gemeinderates, Stadtpräsidium und inhaltliche und administrative Leitung der Stadtverwaltung (Art. 33, 64, 67, 87, 88, 90)	17
a9) Kommissionen (Art. 54, 55, 59, 67, 69, 77-83)	23
a10) Punktuelle weitere Anpassungen (Art. 40, 53, 54, 56 und 72).....	24
b) Anpassungen auf Grund von Änderungen des kantonalen Rechts	26
b1) Beschlüsse der Stimmberechtigten (Art. 36)	26
b2) Ausstandspflicht (Art. 44).....	26
b3) Vermögensrechtliche Verantwortlichkeiten (Art. 47)	26
b4) Beschwerdeberechtigung (Art. 97 Abs. 1)	26
c) Befreiung von politisch weniger bedeutenden Bestimmungen	26
c1) Übertragung von Aufgaben (Art. 4).....	26
c2) Verwaltungsorganisation und Personal (Art. 21-24, 84-86, 90-94) ...	27
c3) Unterschriftenregelung (Art. 65)	28
c4) Konkretes untergeordnetes Recht (Art. 35, 61, 70, 71 und 73)	28

d) Redaktionelle Überarbeitung	29
d1) Sprachliche Vereinheitlichungen, Streichungen und Präzisierungen (Art. 2, 3, 6, 7, 8, 14, 18, 21, 24, 27, 29, 35, 44, 54, 61, 67, 71, 72, 89 und 101)	29
d2) Einheitliche Schreibweise und Interpunktion, insbesondere bei Aufzählungen und Verweisungen	30
d3) Sprachliche Vereinfachungen (Art. 4, 21 und 67)	30
d4) Terminologische Anpassungen an kantonales Recht (Art. 4, 6, 8, 14, 27, 29, 35, 61, 71, 72 und 101)	30
d5) Systematische Anpassungen (Art. 35, 61 und 71)	30
3. Weitere überprüfte Themen	31
4. Inkraftsetzung	31
5. Kantonale Vorprüfung	31
6. Was ergaben die Beratungen im Stadtrat?	31
7. Der Beschluss	32

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen

Sehr geehrte Stimmbürger

Sie finden das Wichtigste dieser Vorlage nachfolgend im grau hinterlegten Text "Für eilige Leserinnen und Leser: Das Wichtigste in Kürze".

Ab Seite 8 folgen die detaillierten Ausführungen.

Für eilige Leserinnen und Leser: Das Wichtigste in Kürze

Die vorliegende Teilrevision der Stadtverfassung ist das Ergebnis eines bereits länger dauernden Prozesses, in welchem sich die städtischen Behörden, unter Einbezug der breiten Öffentlichkeit in einem Vernehmlassungsverfahren, mit dem Inhalt der Stadtverfassung auseinandersetzen. Das Ergebnis dieses Prozesses liegt nun in Form konkreter Vorschläge für Neuregelungen zu einzelnen Themen vor.

Diese Neuregelungen sind in vier Gruppierungen (siehe unten, Buchstaben a – d) zusammengefasst. Im Sinn einer Lesehilfe sei darauf hingewiesen, dass die politisch wesentlichsten Neuerungen in der Gruppierung a) enthalten sind, während die Anpassungen in der Gruppierung d) lediglich noch redaktionelle Anpassungen beschreiben. In der Gruppierung a) wiederum liegt ein massgebliches Schwergewicht in den neuen Vorschlägen zum Themenbereich "Gemeinderat, Mitglieder des Gemeinderates, Stadtpräsidium, inhaltliche und administrative Leitung der Stadtverwaltung". Dennoch finden Sie dieses Thema weder in der grau hinterlegten Zusammenfassung noch in den nachfolgenden Detailerläuterungen an erster Stelle. Das hängt damit zusammen, dass die Erklärungen zu den einzelnen Themen pro Gruppierung in der Reihenfolge der entsprechenden Artikel der Stadtverfassung dargestellt sind.

a) Anpassung der Stadtverfassung an die veränderten tatsächlichen Gegebenheiten:

Die heute gültige Stadtverfassung stammt aus dem Jahr 2000. Seither ergaben sich in verschiedenen Bereichen Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die Einfluss auf den Inhalt von Bestimmungen der Stadtverfassung haben. Es geht um:

- **Rechtliche Vorprüfung von Initiativen:** Neu sieht die Stadtverfassung eine freiwillige rechtliche Vorprüfung von Initiativen vor.
- **Konsultativabstimmungen:** Bereits die geltende Stadtverfassung sieht Konsultativabstimmungen (= Abstimmungen über ein Thema, das gemäss den geltenden Reglementen in der Kompetenz eines anderen Organs liegt; deshalb ist das Ergebnis der Konsultativabstimmung rechtlich nicht bindend) vor. Allerdings ist die geltende Regelung inhaltlich missverständlich.

Deshalb soll neu klar geregelt werden, dass Konsultativabstimmungen im Stadtrat (zu Fragen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates) und durch die Stimmberechtigten (zu Fragen im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates) durchgeführt werden können.

- **Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten zu einer Reglementsbestimmung):** Mit dem sogenannten konstruktiven Referendum wird neu die Möglichkeit eröffnet, dass einem durch den Stadtrat verabschiedeten Reglement ein ausgearbeiteter Entwurf, welcher in einem oder mehreren Punkten vom durch den Stadtrat beschlossenen Reglement inhaltlich abweicht (deshalb "konstruktives Referendum"), als Volksvorschlag gegenüber gestellt werden kann. Beide Vorlagen, sowohl die Behördenvorlage als auch der Volksvorschlag, gelangen diesfalls gemeinsam zur Urnenabstimmung.
- **Wählbarkeit:** Die Wählbarkeit in die Kommissionen ist wie bisher grundsätzlich den Stimmberechtigten von Langenthal vorbehalten. Eine Ausnahme sieht die heutige Stadtverfassung im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit vor. Auch weiterhin soll die Wählbarkeit in die Kommissionen den Langenthaler Stimmberechtigten vorbehalten sein. Ausnahmen davon sollen neu generell bei allen Kommissionen möglich sein, allerdings nur, wenn diese Ausnahmen in vom Stadtrat genehmigten Reglementen vorgesehen sind. Betreffend die Wahl in den Stadtrat und in den Gemeinderat sind keine Ausnahmen vom Grundsatz, dass nur Langenthaler Stimmberechtigte in diese Gremien wählbar sind, möglich.
- **Unvereinbarkeit:** Während Lehrerinnen und Lehrer auch künftig in den Gemeinderat, in Kommissionen (ausgenommen in die für Bildungsfragen zuständige Kommission) und in den Stadtrat wählbar sind, dürfen Schulleiterinnen und Schulleiter neu weder der für Bildungsfragen zuständigen Kommission noch dem Gemeinderat angehören.
- **Ausgabenzuständigkeiten:** Die Ausgabenzuständigkeiten (= Finanzkompetenzen) der Stimmberechtigten, des Stadtrates und des Gemeinderates sollen durch diese Teilrevision der Stadtverfassung nicht verändert werden. Sie sollen aber eine Ergänzung erfahren: Neu soll eine gegenüber den ordentlichen Finanzkompetenzgrenzen tiefere Ausgabenkompetenzgrenze für so genannte Projektierungskredite eingeführt werden. Damit soll sicherstellt werden, dass nicht finanzielle Mittel für die Planung eines Vorhabens bewilligt und ausgegeben werden, welche letztlich vom Stadtrat respektive den Stimmberechtigten gar nicht gewünscht werden.

■ **Weitere Zuständigkeiten:** Unter Wahrung der politisch entscheidenden Kompetenzen des Stadtrates wird eine neue Zuständigkeitsverteilung bei der Bewirtschaftung der Stellen der Stadtverwaltung vorgeschlagen: Der Stadtrat beschliesst neu die Rahmenvorgaben (Stellenpool), innerhalb dessen der Gemeinderat durch die Freigabe der einzelnen Stellen sicherstellt, dass die Stadtverwaltung ihre Aufgaben wirtschaftlich, zeitnah und bürgerorientiert wahrnehmen kann.

■ **Gemeinderat, Mitglieder des Gemeinderates, Stadtpräsidium, inhaltliche und administrative Leitung der Stadtverwaltung:**

Die Aufgaben und Einflussmöglichkeiten der **Exekutive als Behörde** (Gemeinderat) werden durch diese Teilrevision nicht verändert. Der Gemeinderat ist und bleibt oberste städtische Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde. Im Rahmen dieser Kompetenzen führt der Gemeinderat (unter der Leitung des Stadtpräsidiums) die Stadt und die Stadtverwaltung in politisch-inhaltlicher Hinsicht.

Die interne Organisation des Gemeinderates basiert auf dem Ressortsystem: Jedes Mitglied des Gemeinderates, inklusive dem/der Stadtpräsidenten/in, betreut politisch ein Fachressort. Das ist die geltende Regelung. Allerdings fehlt in der heutigen Stadtverfassung eine *Definition dieser Rolle als Ressortvorsteher/in*. Diese Lücke soll geschlossen werden, indem neu festgelegt wird, dass die Ressortvorstehenden in ihrem Fachressort zwar die politische Verantwortung tragen, im Gegenzug aber auch über das politische Gestaltungsrecht für ihr Fachressort verfügen. Politisches Gestaltungsrecht meint dabei, dass die Ressortvorstehenden der Stadtverwaltung verbindliche Weisungen erteilen dürfen und müssen (Verankerung des Primates der Politik), mit welchem politischen Inhalt die in das jeweilige Ressort entfallenden Geschäfte versehen und zu Händen der nachgelagerten zuständigen Organe entwickelt werden sollen.

Das **Stadtpräsidium** erfüllt im bestehenden System zwei Aufgaben: Einerseits ist der/die Stadtpräsident/in Ressortvorsteher/in eines Fachressorts. In dieser Hinsicht ist das Stadtpräsidium den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates gleichgestellt. Andererseits ist dem Stadtpräsidium eine ganze Reihe von verwaltungsinternen operativen Aufgaben übertragen: Gemäss der geltenden Stadtverfassung soll das Stadtpräsidium die Stadtverwaltung leiten, das Personal führen und beaufsichtigen und für einen wirtschaftlichen, gesetzmässigen und bürgernahen Verwaltungsablauf sorgen. Weiter soll das Stadtpräsidium alle eingehenden Geschäfte entgegen nehmen und die zu ihrer speditiven Erledigung notwendigen Anordnungen treffen. Für Geschäfte, welche mehrere Ämter betreffen, soll das Stadtpräsidium das geschäftsführende Amt bezeichnen.

Die Ausfüllung dieser operativen verwaltungsinternen Aufgaben, deren Ursprung aus der Mitte des letzten Jahrhunderts stammt, ist für das Stadtpräsidium nicht mehr funktionsadäquat. Vielmehr gehen die Aufgaben des Stadtpräsidiums schon seit Jahren in eine viel politischere Richtung, welche in der neuen Stadtverfassung nun förmlich verankert werden sollen:

- **Koordination der Tätigkeit der Ressortvorstehenden und des Gemeinderates mit dem Ziel der Sicherstellung der politischen Führung:** Das Stadtpräsidium trägt wie erwähnt die Verantwortung für *ein* Ressort. Die übrigen Ressorts werden von den sechs nebenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates betreut. Weder die geltende noch die neue Regelung sieht vor, dass das Stadtpräsidium sich politisch-inhaltlich in andere Ressorts "einmischen" kann. Umso wichtiger sind deshalb die Koordination der politischen Arbeit der einzelnen Ressorts untereinander sowie die Abstimmung dieser Tätigkeiten mit der politischen Arbeit des Gemeinderates.
- **Förderung der Stadtentwicklung durch die Setzung der entsprechenden Impulse:** Das Stadtpräsidium stellt in der Entwicklung der Stadt eine Konstante mit hohem Wissensstand dar, welche sich als einziges Mitglied des Gemeinderates vollamtlich der Entwicklung der Stadt widmen kann. Das Stadtpräsidium ist deshalb angehalten, die allgemeinen Entwicklungstendenzen zu verfolgen und in der Stadt Langenthal die entsprechenden Impulse zu setzen.
- **Vertretung der Interessen der Stadt gegen aussen, insbesondere im und gegenüber dem Kanton und der Region Oberaargau:** In dieser Beziehung gelten die gleichen Überlegungen wie bei der Förderung der Stadtentwicklung.
- **Wahrnehmung der Aufsicht über die Führung der Stadtverwaltung im Auftrag des Gemeinderates:** Der Gemeinderat übt gemäss der gesetzlichen Aufgabenzuteilung nach kantonaler Gemeindegesetzgebung auch die Aufsicht über die Führung der Stadtverwaltung aus. Es obliegt dem vollamtlichen Stadtpräsidium, diese Aufsichtsfunktion im Auftrag des Gemeinderates, der sich auf Grund des Milizsystems wöchentlich einmal zur Gemeinderatssitzung trifft, im Alltag wahrzunehmen.

Im Gegenzug zu den neuen Aufgaben des Stadtpräsidiums soll eine Entlastung bei den administrativen Aufgaben erfolgen. Neu soll die administrative Leitung unter der Aufsicht des Gemeinderates, ausgeübt im Alltag durch das Stadtpräsidium, beim der/dem Stadtschreiber liegen (die politisch-inhaltliche Leitung der Stadtverwaltung liegt wie dargestellt beim Gemeinderat und bei den Ressortvorstehenden). Zur zusätzlichen Sicherstellung der Aufsicht sieht die neue Stadtverfassung die direkte Unterstellung des/der Stadtschreiber/in unter das Stadtpräsidium vor.

■ **Kommissionen:** Alle Kommissionen, mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission, werden künftig inhaltlich nicht mehr in der Stadtverfassung, sondern in untergeordneten Erlassen geregelt.

■ **Punktuelle weitere Anpassungen:** Das Ausscheiden aus einem Amt sowie das Sekretariat des Stadtrates und seiner Kommissionen werden präzisiert. Zudem soll die Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission klarer formuliert, die Frist zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates nach Gesamterneuerungswahlen erstreckt sowie die Gebühren beim Einbürgerungsverfahren aus der Stadtverfassung eliminiert werden.

b) Anpassung der Stadtverfassung auf Grund von Änderungen des kantonalen Rechts:

In den letzten Jahren hat es auf kantonaler Ebene diverse Anpassungen gegeben, die eine Korrektur in diversen Artikeln unserer Stadtverfassung notwendig machen. Es handelt sich dabei um Änderungen im Zusammenhang mit Gemeindegemeinschaften, eine Neuregelung der Ausstandspflicht, eine begriffliche Anpassung im Zusammenhang mit der Kantonalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzes und eine Anpassung der Formulierung betreffend die Beschwerdeberechtigung.

c) Befreiung der Stadtverfassung von politisch weniger bedeutenden Bestimmungen:

Die neue Stadtverfassung wurde konsequent von Bestimmungen befreit, die auf Grund ihrer Wichtigkeit in der Verfassung untergeordneten Erlassen festgehalten werden sollen. Es betrifft dies die Übertragung städtischer Aufgaben an Dritte, die Organisation der Stadtverwaltung und die Unterschriftenregelung. Zudem wurden konkrete Verweise auf städtische Reglemente durch allgemeinere Bestimmungen ersetzt.

d) Redaktionelle Überarbeitung der Stadtverfassung:

Zuletzt wurde der ganze Erlass redaktionell überarbeitet, sprachlich vereinheitlicht, wo sinnvoll und notwendig präzisiert und Doppelnennungen gestrichen. Terminologische Anpassungen an das kantonale Recht sowie systematische Anpassungen ergänzen die nun vorliegende Vorlage.

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat trägt gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Verantwortung für eine zeitgemässe Entwicklung der politischen Strukturen und Behörden sowie der Organisation der Stadtverwaltung. Deshalb verfolgt er die allgemeinen Strömungen und Tendenzen in diesen Bereichen aufmerksam, trifft wo nötig Massnahmen oder beantragt dem zuständigen Organ Anpassungen zu den geltenden Regelungen.

Auf Grund seiner Feststellungen im Rahmen der oben beschriebenen Aufgabe löste der Gemeinderat zu Beginn der letzten Legislaturperiode ein Regierungs- und Verwaltungsreorganisationsprojekt aus. Auslösender Faktor war damals, dass sich seit Beginn der letzten Legislaturperiode (2009 – 2012) die Politik mit einer Vielzahl von Anliegen, die Auswirkungen auf die Organisation der Stadtverwaltung bzw. die politischen Strukturen zeigten, zu befassen hatte. Erwähnt seien in diesem Zusammenhang beispielsweise die Umsetzung von police berne sowie die Umsetzung der vom Stadtrat überwiesenen Vorstösse zur Schaffung eines Amtes für Bildung, Kultur und Sport.

Diese und weitere Organisationsprojekte hatten und haben Einfluss auf die Behördenorganisation sowie die Verwaltungsstrukturen und -organisation. Ausgehend davon unterbreitete der Gemeinderat dem Stadtrat im Jahr 2011 eine erste Vorlage, welche sich auf Stufe Stadtverfassung ausschliesslich auf die Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung sowie die Unvereinbarkeitsbestimmungen beschränkte und in einem nachgelagerten Projekt alle weiteren Fragestellungen (insbesondere auch zur Verwaltungsorganisation) behandeln wollte. Der Stadtrat wies die Vorlage dazumal zurück und wünschte eine ganzheitliche Aufarbeitung der rechtlichen Grundlagen im Bereich der Behörden- und Verwaltungsstrukturen und -organisation.

Die daraufhin eingesetzte gemeinderätliche Arbeitsgruppe befasste sich erneut intensiv mit der Thematik und weitete im Laufe der Zeit ihre Arbeiten auch auf Themen aus, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Regierungs- und Verwaltungsorganisation standen, jedoch auf Grund der Dynamik der politischen Auseinandersetzung auch in den Fokus der Überprüfung gelangten und teilweise zu Änderungsanträgen führten. Die so erarbeitete Vorlage wurde im Sommer 2013 in ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren geschickt, welche von 23 Parteien, Fraktionen, Verbänden, Vereinen und Einzelpersonen aktiv genutzt wurde. Die gewonnenen Erkenntnisse flossen in die nun vorliegende Teilrevision der Stadtverfassung ein.

Die Teilrevision der Stadtverfassung lässt sich in vier Themengruppen abbilden:

- a) Anpassung der Stadtverfassung an die veränderten tatsächlichen Gegebenheiten**
- b) Anpassung der Stadtverfassung auf Grund von Änderungen des kantonalen Rechts**
- c) Befreiung der Stadtverfassung von politisch weniger bedeutenden Bestimmungen**
- d) Redaktionelle Überarbeitung der Stadtverfassung**

Lesehilfe: Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an dieser Gruppierung. Die Gruppierung verliert in absteigender Reihenfolge an politischer Wichtigkeit: Die Anpassungen in der ersten Gruppe gewichten politisch also mehr als diejenigen in der letzten Gruppe. Innerhalb der einzelnen Gruppierungen werden die Anpassungen aus systematischen Gründen immer in der Reihenfolge der Artikel in der Stadtverfassung erläutert. Die Erläuterungen zu jeder Gruppierung beginnen also immer am Anfang der Stadtverfassung

In der Beilage zu dieser Botschaft sind alle Änderungen von der heute gültigen Stadtverfassung zur vorgeschlagenen Teilrevision im Detail dargestellt.

2. Darstellung der Anpassungen der Stadtverfassung

a) Anpassungen auf Grund von veränderten tatsächlichen Gegebenheiten

Wie erwähnt, handelt es sich bei den Anpassungen in dieser Gruppierung um die wichtigsten Elemente der vorliegenden Teilrevision. Da die Anpassungen systematisch in der Reihenfolge der Artikel der Stadtverfassung dargestellt werden, beginnt diese Gruppierung mit der geplanten Einführung einer freiwilligen rechtlichen Vorprüfung von Initiativen. Selbstverständlich ist dieser Punkt wie auch die nachfolgend vorgeschlagenen Anpassungen von grosser Wichtigkeit. In dieser Gruppierung am meisten gewichtet jedoch der Anpassungspunkt unter a6) hinten, betreffend das Thema "Gemeinderat, Mitglieder des Gemeinderates, Stadtpräsidium und Leitung der Stadtverwaltung".

a1) Vorprüfung von Initiativen (Art. 22 und 24)

Bisher: Die Stadtverfassung sah bisher keine freiwillige rechtliche Vorprüfung von Initiativen vor Beginn der Unterschriftensammlung vor.

Revisionsbedarf: Eine auf rechtlichen Überlegungen basierende Ungültigerklärung einer Initiative *nach deren Einreichung*, wenn also die Unterschriftensammlung bereits abgeschlossen ist, ist für alle Beteiligten unbefriedigend: Für die Initiantinnen und Initianten beispielsweise bedeutet dies, dass sie vergeblich, aber mit erheblichem Aufwand, Unterschriften sammeln. Und der Gemeinderat kann sich mit einer auf rechtlichen Überlegungen basierenden Ungültigerklärung nach erfolgter Unterschriftensammlung dem politischen Vorwurf aussetzen, er wolle einen unliebsamen Vorstoss auf diesem Weg "bodigen" und so die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger beschneiden.

Neu: Die Revisionsvorlage sieht in Art. 22 Abs. 1 - im Sinne einer Dienstleistung - neu eine *freiwillige Vorprüfung von Initiativen auf ihre Rechtmässigkeit hin durch die Stadtverwaltung vor dem Beginn der Unterschriftensammlung* vor. Der Stellenwert dieser freiwilligen rechtlichen Vorprüfung durch die Stadtverwaltung ist der folgende:

- Das Ergebnis dieser freiwilligen rechtlichen Vorprüfung ist für die Initiantinnen und Initianten nicht verbindlich. Ein Initiativkomitee kann selbstverständlich auch Unterschriften für eine Initiative sammeln, die in der rechtlichen Beurteilung der Stadtverwaltung unzulässig ist. Alles andere wäre mit der Gewährleistung der politischen Rechte gemäss Art. 34 der Bundesverfassung nicht vereinbar.
- Das Ergebnis der freiwilligen rechtlichen Vorprüfung durch die Stadtverwaltung bindet aber auch den Gemeinderat im Hinblick auf seinen formellen Entscheid über die Gültigkeit der Initiative nicht (vgl. Art. 24 Abs. 3): Der Gemeinderat muss gemäss zwingender gesetzlicher Vorschrift nach Einreichen der Initiative, also nach der Durchführung der Unterschriftensammlung, über die Gültigkeit der Initiative entscheiden.

Die freiwillige rechtliche Vorprüfung einer Initiative durch die Stadtverwaltung ist somit wie erwähnt eine Dienstleistung der Stadtverwaltung, die sowohl den Initiantinnen und Initianten als auch einem möglichst reibungslosen politischen Prozess dienen soll.

a2) Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten zu einer Reglementsbestimmung; Art. 29a)

Gestützt auf einen entsprechenden Antrag aus der Mitte des Stadtrats wird in Art. 29a das neue Instrument des Volksvorschlages (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten zu einer Reglementsbestimmung) eingeführt. Mit dem sogenannten konstruktiven Referendum wird die Möglichkeit eröffnet, dass gegen ein durch den Stadtrat verabschiedetes Reglement, das gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 dem fakultativen Referendum unterliegt, nicht nur ein "normales" Referendum erhoben wird, welches bei Erreichen der notwendigen Anzahl an Unterschriften dazu führt, dass die Stimmberechtigten über das Reglement als Ganzes abstimmen können. Im Gegensatz zu diesem "normalen" Referendum kann mit dem konstruktiven Referendum einer oder mehreren Reglementsbestimmungen des vom Stadtrat verabschiedeten Reglements inhaltlich (deshalb die Bezeichnung "konstruktives Referendum") ein ausgearbeiteter Gegenterwurf gegenüber gestellt werden.

Der Stadtrat kann den Stimmberechtigten den Volksvorschlag zur Annahme oder Ablehnung empfehlen. Beide Vorlagen, sowohl die Behördenvorlage als auch der Volksvorschlag, gelangen gemeinsam zur Urnenabstimmung.

a3) Konsultativabstimmungen (Art. 32)

Bisher: Art. 32 Abs. 1 der geltenden Stadtverfassung erklärt Konsultativabstimmungen (= rechtlich unverbindliche Abstimmungen eines Organs über Geschäfte im Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs) generell und ohne Einschränkungen für zulässig. Art. 32 Abs. 2 legt dann aber fest, dass nur die Stimmberechtigten solche Abstimmungen durchführen können. Alle anderen Gemeindeorgane sind nicht mehr erwähnt. Folge dieser Formulierungen ist einerseits, dass im Stadtrat keine Konsultativabstimmungen durchgeführt werden können. Andererseits lässt die bisherige Regelung offen, ob die Stimmberechtigten auch über eine Angelegenheit in der Kompetenz des Gemeinderates konsultativ abstimmen können.

Revisionsbedarf: Im Interesse der Rechtssicherheit sind die erwähnten offenen Fragen durch präzisierende Regelungen zu beantworten.

Neu: Art. 32 sieht in den Abs. 1 und 2 neu ausdrücklich vor, dass Konsultativabstimmungen sowohl im Stadtrat als auch auf Ebene der Stimmberechtigten möglich sind. Gleichzeitig wird präzisiert, dass der Stadtrat nur über Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates und die Stimmberechtigten nur über Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates konsultativ Stellung nehmen können. Eine Konsultativabstimmung der Stimmberechtigten über einen Gegenstand, der in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegt, ist also ausgeschlossen. Eine Konsultativabstimmung bedingt zudem stets einen Antrag des in der Sache zuständigen Organs. Der Stadtrat und die Stimmberechtigten können somit nicht von sich aus ein Geschäft an sich ziehen und dazu konsultativ Stellung nehmen, wenn das reglementarisch zuständige Organ keinen entsprechenden Antrag stellt.

a4) **Wählbarkeit (Art. 37)**

Bisher: Gemäss geltender Stadtverfassung sind in den Stadtrat, den Gemeinderat und in die Kommissionen die in der Stadt Langenthal Stimmberechtigten wählbar. Einzig im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit können gemäss der geltenden Regelung auch in anderen Gemeinden Stimmberechtigte in eine Kommission gewählt werden (Art. 37 Abs. 2). Konkret betrifft dies beispielsweise die Sozialkommission:

Diese Kommission nimmt auch Aufgaben für die Gemeinde Lotzwil wahr, und deshalb sehen die reglementarischen Grundlagen für diese Kommission vor, dass zahlenmässig limitiert auch Stimmberechtigte der Gemeinde Lotzwil in die Sozialkommission wählbar sind.

Revisionsbedarf: An der Regelung, dass in Langenthaler Behörden grundsätzlich nur Stimmberechtigte von Langenthal wählbar sind, soll grundsätzlich festgehalten werden. Die Stadtverfassung soll aber *besondere Situationen, in denen das ausgewiesene Bedürfnis nach der Wahl einer in Langenthal nicht stimmberechtigten Person in eine Kommission gegeben sein kann, auch nicht von vornherein ausschliessen*. Bereits bisher ist das wie erwähnt vorgesehen in Fällen der interkommunalen Zusammenarbeit (vgl. Art. 37 Abs. 2 bisher). Es sind aber auch andere Konstellationen denkbar, so, wenn eine hier engagierte, aber nicht wohnhafte Person mit ihrem Fachwissen in einer Kommission wertvolle Dienste leisten könnte. Dies könnte beispielsweise bei der Vertretung der Langenthaler Schulen in der Sportkommission durch eine Lehrkraft, die nicht in Langenthal stimmberechtigt ist, der Fall sein.

Neu: Art. 37 sieht deshalb neu vor, dass *grundsätzlich in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen nur die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten wählbar sind, unter Vorbehalt jedoch abweichender reglementarischer Regelungen betreffend die Wählbarkeit in die einzelnen Kommissionen (nicht jedoch für den Stadtrat und den Gemeinderat: in diese Organe sind nur Langenthaler Stimmberechtigte wählbar)*. Der Entscheid darüber, in welchen Fällen eine nicht in Langenthal stimmberechtigte Person in eine Kommission wählbar ist, liegt mit dieser Formulierung letztlich beim Stadtrat, weil dieser für den Erlass von Reglementen zuständig ist. Ausnahmen vom Grundsatz, dass nur Langenthaler Stimmberechtigte wählbar sind, sind für den Stadtrat und den Gemeinderat nicht möglich. Die reglementarische Ausnahmemöglichkeit besteht nur für die Kommissionen.

a5) Unvereinbarkeit (Art. 42)

Gestützt auf einen Antrag aus der Mitte des Stadtrats wurden die Vorschriften für die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer einerseits und für Schulleiterinnen und Schulleiter andererseits leicht verschärft:

Während Lehrerinnen und Lehrer auch künftig in den Gemeinderat, in Kommissionen (ausgenommen in die für Bildungsfragen zuständige Kommission) und in den Stadtrat wählbar sind, dürfen Schulleiterinnen und Schulleiter neu weder der für Bildungsfragen zuständigen Kommission noch dem Gemeinderat angehören.

a6) Ausgabenzuständigkeiten (Art. 35, 61 und 71)

Bisher: Die heutigen Ausgabenzuständigkeiten (= Finanzkompetenzen) der Stimmberechtigten, des Stadtrates und des Gemeinderates sind in Art. 35, 61 und 71 der geltenden Stadtverfassung geregelt. Diese Regelungen sehen keine speziellen Ausgabenzuständigkeiten für *Projektierungskredite* vor.

Revisionsbedarf: Nach eingehender Prüfung und Berücksichtigung der Eingaben im öffentlichen Vernehmlassungsverfahren sieht die Vorlage *keine Änderung der heute geltenden Ausgabenzuständigkeiten für die Stimmberechtigten, den Stadtrat und den Gemeinderat* vor. Demgegenüber zeigte das Vernehmlassungsverfahren eine breite Zustimmung für die *Einführung einer gegenüber den ordentlichen Ausgaben tieferen Ausgabenzuständigkeitsgrenze für Projektierungskredite*.

Neu: Projektierungskredite sind Kredite, welche zur Finanzierung der Erarbeitung von Projekten (Bauprojekte, Organisationsprojekte) bewilligt werden. Solche Kredite sind in der Regel vom Betrag her relativ tief, lösen aber zum Teil grosse und teure konkrete Bau- oder anderen Projekte aus. Der Gemeinderat kann neu bei solchen Projektierungskrediten lediglich noch bis zu einer einmaligen Ausgabe in der Höhe von Fr. 70'000.00 selbständig beschliessen. Ab Fr. 70'000.00 bis Fr. 500'000.00 beschliesst alsdann der Stadtrat abschliessend, ab Fr. 500'000.00 bis Fr. 2'000'000.00 liegt der Beschluss beim Stadtrat, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Warum diese neuen, gegenüber den ordentlichen Ausgabenzuständigkeiten tieferen Kompetenzgrenzen für Projektierungskredite?

Durch die Einführung einer tieferen Finanzkompetenzgrenze für Projektierungskredite kann verhindert werden, dass viele finanzielle Mittel für die Vorbereitung von (Bau-)Projekten bewilligt und ausgegeben werden, die schliesslich vom Stadtrat respektive den Stimmberechtigten gar nicht gewünscht sind. *Ziel ist es also sicherzustellen, dass bereits in einer frühen Phase der Stadtrat oder sogar die Stimmberechtigten darüber befinden können, ob ein Projekt überhaupt erarbeitet werden soll.*

a7) Weitere Zuständigkeiten (Art. 62 und 72)

Stellen der Stadtverwaltung

Bisher: Gemäss geltender Regelung beschliesst der Stadtrat über die Schaffung *jeder einzelnen neuen unbefristeten Stelle* der Stadtverwaltung (*ein Gärtner, eine Sachbearbeiterin Liegenschaften etc.*, vgl. Art. 62 Ziff. 2; die Aufhebung von vom Stadtrat bewilligten Stellen liegt heute in der Kompetenz des Gemeinderates, vgl. Art. 72 Ziff. 8 der Stadtverfassung). Die Schaffung *neuer, befristeter Stellen* liegt dagegen in der Kompetenz des Gemeinderates (Umkehrschluss aus Art. 62 Ziff. 2).

Revisionsbedarf: Der Gemeinderat ist angehalten, die Stadtverwaltung so zu organisieren, dass diese ihre Aufgaben wirtschaftlich, bürgernah und zeitgerecht erfüllen kann. Wie in anderen Wirtschaftsbereichen ist das heutige Aufgabenportfolio der Stadtverwaltung dynamisch: Neue Aufgaben kommen dazu, anderen fallen weg. Stellen(profile), die es gestern noch brauchte, sind heute überflüssig, Stellen(profile), die zur Erfüllung neuer Aufgaben nötig sind, müssen rasch bewilligt werden können (aktuelles Beispiel: Umsetzung der Integrationsgesetzgebung: die kantonale Gesetzgebung fordert die Durchführung von Integrationsgesprächen). Es braucht deshalb eine erhöhte sachliche und zeitliche Flexibilität im Stellenbereich. Die heutige Kompetenzordnung ist zu starr und führt im praktischen Ergebnis dazu, dass der Gemeinderat oft gezwungen ist, auf seine Kompetenzebene auszuweichen und befristete Stellen bewilligen muss, um die Aufgabenerfüllung sicherstellen können, weil der Weg über die Bewilligung der einzelnen Stellen durch den Stadtrat zu schwerfällig ist.

Neu: Das politische Primat im kostenintensiven Bereich "Stellenetat" soll gesichert bleiben, jedoch gleichzeitig flexibler gestaltet werden: Der *Stadtrat* ist neu zuständig zur Festlegung des gesamthaften Bestandes an Stellen der Stadtverwaltung in Stellenprozenten (Stellenpool). Gleichzeitig soll er für Ausnahmefälle die Voraussetzungen definieren, unter denen der Gemeinderat zu diesem Stellenpool zusätzliche Stellen schaffen bzw. aufheben darf. Der *Gemeinderat* seinerseits ist gehalten, auf der Basis eines konkreten Stellenplans aus dem vom Stadtrat bewilligten Stellenpool so viele Stellen zur Besetzung freizugeben, als dies zur Erfüllung der städtischen Aufgaben unbedingt notwendig ist. Auf diese Weise wird einerseits sichergestellt, dass der Stadtrat für die kostenrelevanten Rahmenbedingungen zuständig bleibt.

Gleichzeitig ermöglicht die Regelung aber andererseits, dass der Gemeinderat im Stellenbereich die zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung notwendige Flexibilität erhält (Art. 62 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 72 Ziff. 8).

Verwaltungsbericht

Bisher: Heute beschliesst der Stadtrat nach Art. 62 Ziff. 1 über die Genehmigung des jährlichen Verwaltungsberichtes des Gemeinderates.

Revisionsbedarf: Diese heutige Regelung ist überholt: Der jährliche Bericht des Gemeinderates an den Stadtrat umfasst längst nicht mehr nur einen "Rapport über die Verwaltungstätigkeit", sondern der Bericht legt vor allem Rechenschaft über die politischen Tätigkeiten des Gemeinderates (und der übrigen politischen Organe) ab. Der Bericht wird deshalb bereits heute nicht mehr als "Verwaltungsbericht" bezeichnet. Dazu kommt, dass mit der Verweigerung einer formellen Genehmigung der Stadtrat zwar ein "politisches Zeichen" setzen, nicht aber zum Beispiel dem Gemeinderat die Entlastung (Décharge) verweigern kann, weil eine solche Déchargeerteilung im Gemeinde-recht nicht vorgesehen ist. Deshalb soll auf einen formellen Genehmigungsbeschluss durch den Stadtrat verzichtet werden.

Neu: Art. 62 Abs. 2 sieht in seiner überarbeiteten Fassung vor, dass der Bericht des Gemeinderates an den Stadtrat die Bezeichnung "Jahresbericht des Gemeinderates" trägt. Weiter soll der Stadtrat den "Jahresbericht des Gemeinderates" nicht mehr genehmigen, sondern zur Kenntnis nehmen.

a8) Gemeinderat, Mitglieder des Gemeinderates, Stadtpräsidium und inhaltliche und administrative Leitung der Stadtverwaltung (Art. 33, 64, 67, 87, 88, 90)

Bisher: Wie bereits erwähnt betreffen sehr wichtige Anpassungen im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Stadtverfassung den Themenkomplex "Gemeinderat, Mitglieder des Gemeinderates, Stadtpräsidium und inhaltliche und administrative Leitung der Stadtverfassung". Dazu folgende einleitenden Hinweise:

- **Gemeinderat:** Die Rolle und Verantwortung des *Gemeinderates* sind grundsätzlich im kantonalen Recht definiert: Der Gemeinderat ist *das* Führungsorgan der Stadt. Er führt die Stadt und plant und koordiniert deren Tätigkeiten (Art. 25 Abs. 1 Gemeindegesetz), was die Stadtverfassung mit den Art. 65-68 bekräftigend zum Ausdruck bringt:

Gemäss diesen Bestimmungen ist der Gemeinderat oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde (Art. 66), er bestimmt die Entwicklungsrichtungen in der Politik (Art. 68), er übt die Aufsicht über die Stadtverwaltung aus und ist für die Aufbau- und Ablauforganisation der Stadtverwaltung zuständig (Art. 67). Zudem vertritt er die Stadt gegen aussen. Im Rahmen dieser Aufgaben ist der Gemeinderat selbsterklärend für die politische/inhaltliche Leitung der Stadtverwaltung verantwortlich.

- **Mitglieder des Gemeinderates als Ressortvorstehende:** Die gemeinderatsinterne Organisation richtet sich gemäss der geltenden Stadtverfassung nach dem Ressortsystem (Art. 64): Sämtliche ständigen Aufgaben des Gemeinderates werden auf sieben Fachressorts und das Präsidialressort aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeinderates, inklusive die/der Stadtpräsident/in, betreut ein Fachressort. Der/dem Stadtpräsidenten/in untersteht das Präsidialressort (zusätzlich zu einem Fachressort). Gemäss diesem Ressortsystem sind alle sieben Mitglieder des Gemeinderates gleichgestellte Ressortvorstehende. Insbesondere ist zu erwähnen, dass in diesem System für das Stadtpräsidium keine Besonderheiten gelten: Der/die Stadtpräsident/in ist in Bezug auf die Ressorts eine/r unter sieben Mitgliedern des Gemeinderates. Die Rolle und Verantwortung der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates in ihrer Funktion als Ressortvorstehende ist in der geltenden Stadtverfassung nicht geregelt.

Damit besteht in einem wichtigen Punkt auch ein Vakuum in Bezug auf die politische/inhaltliche Führung der Stadtverwaltung in den einzelnen Ressortbereichen.

- **Stadtpräsidium:** Der Aufgabenbereich des Stadtpräsidiums umfasst neben seiner Verantwortung für ein Fachressort (und das Präsidialressort) stark operativ ausgerichtete Aufgaben in Bezug auf die Verwaltungsleitung: Gemäss der geltenden Stadtverfassung soll das Stadtpräsidium die Stadtverwaltung leiten, das Personal führen und beaufsichtigen und für einen wirtschaftlichen, gesetzmässigen und bürgernahen Verwaltungsablauf sorgen. Weiter soll das Stadtpräsidium alle eingehenden Geschäfte entgegen nehmen und die zu ihrer speditiven Erledigung notwendigen Anordnungen treffen. Für Geschäfte, welche mehrere Ämter betreffen, soll das Stadtpräsidium das geschäftsführende Amt bezeichnen. Diese geltende Regelung geht davon aus, dass das Stadtpräsidium die Stadtverwaltung administrativ leitet.

Revisionsbedarf:

- **Gemeinderat:** Nach eingehender Prüfungen in Bezug auf die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, das Milizsystem, das Wahlverfahren, die Aufgabenverteilung im Gemeinderat etc. und angesichts der Eingaben im öffentlichen Vernehmlassungsverfahren sieht die vorliegende Teilrevision der Stadtverfassung betreffend den Gemeinderat als Organ keine Anpassungen vor.
- **Mitglieder des Gemeinderates als Ressortvorstehende:** Wie erwähnt besteht zur Funktion der sieben Mitglieder des Gemeinderates als Ressortvorstehende heute keine Regelung. Was heute insbesondere fehlt, ist eine Bestimmung über die Abgrenzung der Aufgaben, der Befugnisse und der Verantwortung des Gemeinderates einerseits und der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates in ihrer Funktion als Ressortvorstehenden andererseits. Zudem fehlt auch eine Regelung über die politisch-inhaltliche Führung der Ressortvorstehenden gegenüber den Amtsleitungen in ihren Ressorts. Diese wichtige Schnittstelle soll mit der neuen Stadtverfassung abschliessend definiert werden, und zwar durch die Verankerung des Primates der Politik.

- **Stadtpräsidium (in der Funktion als Verwaltungsleitungsorgan):** Die operativ ausgerichteten Aufgaben des Stadtpräsidium in Bezug auf die administrative Leitung der Stadtverwaltung sind angesichts der Grösse der Stadtverwaltung und in Beachtung der heutigen Anforderung an ein Stadtpräsidium (politische Koordination der Tätigkeiten des Gemeinderates und der Ressortvorstehenden etc. siehe unten) nicht mehr zeitgerecht. Das zweite Standbein der Aufgaben des Stadtpräsidiums (neben der Aufgabe als Ressortvorstehende) muss neu festgelegt und im Zuge davon auch eine Regelung für die administrative Leitung der Stadtverwaltung verankert werden.

Neu:

- **Gemeinderat:** Die Teilrevision sieht keine grundsätzlichen Neuerungen vor. In Art. 67 wird einzig konkretisiert, dass der Gemeinderat die Aufsicht nicht nur über die Stadtverwaltung sondern auch über andere Träger öffentlicher Aufgaben ausübt, soweit diese mit der Erfüllung städtischer Aufgaben betraut sind und der Gemeinderat entsprechende Aufsichtsrechte wahrzunehmen hat.
- **Mitglieder des Gemeinderates als Ressortvorstehende:** Art. 64 hält in seiner neuen Formulierung ausdrücklich fest, dass alle sieben Gemeinderatsmitglieder unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des gesamten Gemeinderates *die politische Verantwortung tragen, aber im Gegenzug auch über das politisch-inhaltliche Gestaltungsrecht für das ihnen zugewiesene Ressort verfügen.*

Diese Verantwortung bzw. dieses Recht beinhaltet insbesondere, dass alle politischen Geschäfte der Ressorts dem Gemeinderat entsprechend den politischen Vorgaben des/der zuständigen Ressortvorstehenden unterbreitet werden, soweit der Gemeinderat darüber entweder selbst zu beschliessen oder dem Stadtrat (gegebenenfalls zu Händen der Stimmberechtigten) Antrag zu stellen hat. Solange der Gemeinderat in einem bestimmten Geschäft nicht aktiv wird, bleibt das für das Ressort zuständige Gemeinderatsmitglied – das in der Öffentlichkeit auch regelmässig als die politisch verantwortliche Person wahrgenommen wird – für das Geschäft politisch verantwortlich und inhaltlich bestimmend.

Die Ressortvorstehenden sind demnach für die politisch-inhaltlichen Weisungen an die Stadtverwaltung (ordentlicherweise über "ihre" Amtsvorstehenden gemäss der Ressortzuteilung) unter dem Vorbehalt der Anordnungen des Gemeinderates abschliessend zuständig. In diesem Rahmen haben die Ressortvorstehenden das *Recht und die Pflicht, der ihrem Ressort zugewiesenen Amtsleitung in politisch-inhaltlichen Punkten Weisungen zu erteilen, damit den politischen Einfluss in der Stadtverwaltung geltend zu machen und so zusammen mit dem Gemeinderat die politisch-inhaltliche Führung der Stadtverwaltung sicherzustellen* (Primat der Politik, Art. 64 Abs. 3).

- **Stadtpräsidium:** In der Funktion des Stadtpräsidiums im Ressortsystem gelten die oben Ausführungen: Das Stadtpräsidium nimmt die gleichen Aufgaben eines Ressortvorstehenden wahr wie die übrigen Mitglieder des Gemeinderates. Ein darüber hinausgehender politischer Einfluss ("Einmischung in andere Ressorts") ist weder heute noch in Zukunft vorgesehen.

Dagegen *verabschiedet sich die neue Stadtverfassung von der heute geltenden verwaltungsinternen operativen Aufgabenumschreibung des Stadtpräsidiums* (Leitung der Stadtverwaltung, Führung und Beaufsichtigung des Personals, Sorge tragen zu einem wirtschaftlichen, gesetzmässigen und bürgernahen Verwaltungsablauf; Entgegennahme der Geschäfte, Anordnungen erlassen zur Erledigung der Geschäfte, Festlegung des zuständigen Amtes; siehe zu den Details oben). Die Erfüllung dieser operativen verwaltungsinternen Aufgaben, deren Ursprung aus der Mitte des letzten Jahrhunderts stammt, ist für das Stadtpräsidium nicht mehr funktionsadäquat. Vielmehr gehen die Aufgaben des Stadtpräsidiums schon seit Jahren in eine viel politischere Richtung, welche in der neuen Stadtverfassung nun förmlich verankert werden sollen:

- **Koordination der Tätigkeit der Ressortvorstehenden und des Gemeinderates mit dem Ziel der Sicherstellung der politischen Führung:** Das Stadtpräsidium trägt wie erwähnt die Verantwortung für *ein* Fachressort. Die übrigen Ressorts werden von den sechs nebenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates betreut. Weder die geltende noch die neue Regelung sieht vor, dass das Stadtpräsidium sich politisch-inhaltlich in andere Ressorts "einmischen" kann.

Umso wichtiger sind die Koordination der politischen Arbeit der einzelnen Ressorts untereinander sowie die Abstimmung dieser Tätigkeiten mit der politischen Arbeit des Gemeinderates.

- **Förderung der Stadtentwicklung durch die Setzung der entsprechenden Impulse:** Das Stadtpräsidium stellt in der Entwicklung der Stadt eine Konstante mit hohem Wissensstand dar, welche sich als einziges Mitglied des Gemeinderates vollamtlich der Entwicklung der Stadt widmen kann. Das Stadtpräsidium ist deshalb angehalten, die allgemeinen Entwicklungstendenzen (z.B. im Bereich der Raumplanung oder der Bevölkerungsentwicklung etc.) zu verfolgen und in der Stadt Langenthal die entsprechenden Impulse zu setzen.
- **Vertretung der Interessen der Stadt gegen aussen, insbesondere im und gegenüber dem Kanton und der Region:** In dieser Beziehung gelten die gleichen Überlegungen wie bei der Förderung der Stadtentwicklung.
- **Wahrnehmung der Aufsicht über die Führung der Stadtverwaltung im Auftrag des Gemeinderates:** Der Gemeinderat übt gemäss der gesetzlichen Aufgabenzuteilung nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung auch die Aufsicht über die Führung der Stadtverwaltung aus. Es obliegt dem vollamtlichen Stadtpräsidium, diese Aufsichtsfunktion im Auftrag des Gemeinderates, der sich auf Grund des Milizsystems wöchentlich einmal zur Gemeinderatssitzung trifft, im Alltag wahrzunehmen.
- **Politisch-inhaltliche und administrative Führung der Stadtverwaltung:** Der Gemeinderat und die Ressortvorstehenden (auch das Stadtpräsidium im Rahmen seiner Ressorts) führen die Stadtverwaltung wie erwähnt *politisch-inhaltlich* mittels ihrer Beschlüsse und Anweisungen an die Amtsvorstehenden der Stadtverwaltung. Die *administrative Führung der Stadtverwaltung*, bisher dem Buchstaben nach Aufgabe des Stadtpräsidiums, in welcher ihn das Präsidialamt unterstützt, soll neu bei der/dem Stadtschreiber/in liegen. Diese Führung bedeutet im Wesentlichen, dass die/der Stadtschreiber/in den Amtsvorstehenden im administrativen Bereich (im inhaltlichen Bereich ist dies wie ausgeführt Sache des Gemeinderates und der Mitglieder des Gemeinderates als Ressortvorstehende) Weisungen erteilen kann.

Das ist gemäss den geltenden Reglementen der Stadt zum Teil bereits heute so geregelt und findet faktisch auch so statt (siehe nächster Abschnitt), soll aber neu als Abbild der Definitionen im Bereich des Gemeinderates, der Mitglieder des Gemeinderates als Ressortvorstehende und der Funktion des Stadtpräsidiums in der Stadtverfassung verankert sein (Art. 90). Im Gegenzug dazu wird ausdrücklich festgelegt, dass der/die Stadtschreiber/in, dem die übrigen Amtsvorstehenden unterstellt sind, direkt dem Stadtpräsidium unterstellt ist.

Dieses System der administrativen Führung wird bereits seit 2010 auf der Basis eines Versuchsbetriebes angewendet. In einer ersten Phase nahm der amtierende Stadtschreiber dabei die Aufgabe eines Geschäftsführers wahr. Dieses "Geschäftsführermodell" wurde im Laufe der Jahre in zahlreichen Städten und Gemeinden eingeführt und bewährte sich auch in Langenthal.

Trotz positiver Erfahrungen mit diesem Geschäftsführungsmodell wurde das Führungssystem in einer zweiten Phase an die Eigenheiten der Stadtverwaltung und an die in der Vernehmlassung geäusserten Bedenken betreffend mögliche Konzentrationen von Einflussmöglichkeiten des/der Stadtschreiber/in angepasst: Heute wird der amtierende Stadtschreiber, nach wie vor für allein die administrative Leitung der Stadtverwaltung verantwortlich, in verwaltungsübergreifenden Fragestellungen durch das von ihm präsierte Gremium "Verwaltungsleitung", bestehend aus den Amtsvorstehenden, der stellvertretenden Stadtschreiberin und einer Stabsmitarbeiterin, unterstützt.

Der Einsatz dieses Gremiums bewährt sich gut, weil die Amtsvorstehenden auf diese Weise in die Verantwortung verwaltungsübergreifender Fragestellung eingebettet sind und nicht die gesamte Last solcher Führungselemente (welche nicht den allgemeinen Geschäftsverkehr der Stadtverwaltung betreffen; dafür ist der/die Stadtschreiber/in allein zuständig) auf dieser Funktion konzentriert ist. Die Einzelheiten zu diesem kombinierten Führungsmodell (administrative Leitung beim Stadtschreiber, Verwaltungsleitung als Gremium für verwaltungsübergreifende Zuständigkeiten) wird der Stadtrat im Rahmen der Anpassungen im Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung regeln, sobald der Beschluss zur Revision der Stadtverfassung in Rechtskraft erwachsen ist.

■ **Stadtpräsidium:** Im Bereich Stadtpräsidium werden neu die bisher nebeneinander erwähnten und unterschiedlich geregelten Aspekte der "Erwerbstätigkeit" (heute: Verbot neben dem Amt) und der "Nebenbeschäftigung" (heute: unter bestimmten Voraussetzungen neben dem Amt zulässig) nach heute üblicher Terminologie unter dem Begriff der *Nebenbeschäftigung* zusammengefasst. Neu sollen für das Stadtpräsidium so verstandene Nebenbeschäftigungen zulässig sein, soweit sie nicht zu Interessenkollisionen führen oder in anderer Weise die unabhängige Amtsausübung des Stadtpräsidiums beeinträchtigen können. Es ist Aufgabe des Gemeinderats, für jede Nebenbeschäftigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten über deren Zulässigkeit zu entscheiden. In diesem Kontext legt die Stadtverfassung auch fest, dass das Stadtpräsidium ein Vollamt ist. Damit wird in positiver Umschreibung zum Ausdruck gebracht, dass sich das Stadtpräsidium im Rahmen der Bestimmung betreffend die Nebenbeschäftigungen uneingeschränkt seinem Amt widmen soll. Diese Bestimmungen geben inhaltlich weiter, was die beiden Stadtpräsidenten Hans-Jürg Käser und Thomas Rufener seit Jahren mit dem nötigen Fingerspitzengefühl, welches sich nicht gesetzlich definieren lässt, im Interesse der Stadt Langenthal leb(t)en.

a9) Kommissionen (Art. 54, 55, 59, 67, 69, 77-83)

Bisher: Die Kommissionen werden heute entweder durch den Stadtrat oder den Gemeinderat gewählt. Trotz der unterschiedlichen Wahlbehörden handelt es sich bei allen Kommissionen funktionell um gemeinderätliche Kommissionen (abgesehen von der Geschäftsprüfungskommission, welche eine stadträtliche Kommission ist), was bedeutet, dass diese die Geschäfte zu Händen des Gemeinderates (und nicht des Stadtrates) vorberaten.

Revisionsbedarf: Warum die Kommissionen gemäss der geltenden Ordnung unterschiedlichen Wahlgremien (Stadtrat und Gemeinderat) zugeteilt sind, und warum der stadträtliche Proporz nur für die vom Stadtrat gewählten Kommissionen gilt, kann heute nicht mehr abschliessend ermittelt werden.

Neu: Alle Kommissionen mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission sollen nicht mehr in der Stadtverfassung, sondern in einem durch den Stadtrat zu genehmigenden und dem fakultativen Referendum unterstehenden Reglement geregelt werden.

Einzige Ausnahme bildet davon die Geschäftsprüfungskommission: Sie übt im Auftrag des Stadtrates die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Stadtverwaltung aus und übernimmt so eine wichtige und "gewaltenübergreifende" Funktion. Deren Zweck, Wahlbehörde und Zusammensetzung verbleiben demnach in der Stadtverfassung geregelt.

a10) Punktuelle weitere Anpassungen (Art. 40, 53, 54, 56 und 72)

Ausscheiden aus dem Amt (Art. 40): Heute haben die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates oder der Kommissionen beim Ausscheiden aus dem Amt auch von allen weiteren Ämtern zurückzutreten, die sie auf Grund ihrer Funktion ausgeübt haben, *sofern der Gemeinderat dies in seinem Wahlvorschlag so vorgesehen hat*. Hat der Gemeinderat bei dieser Gelegenheit nichts Besonderes beschlossen, so besteht keine Pflicht zum Rücktritt. Es ist zum Zeitpunkt der Wahl nicht immer möglich abzuschätzen, ob später ein Verbleib in weiteren Ämtern auch nach Ausscheiden aus dem städtischen Organ sinnvoll sein wird.

In besonderen Fällen kann es durchaus im Interesse der Stadt liegen, dass eine Person, die nicht mehr Mitglied eines städtischen Organs ist, die Stadt in einer anderen Organisation weiterhin vertritt.

Der geänderte Art. 40 enthält daher neu die Umkehrung der bisherigen Regelung: Die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und der Kommissionen treten bei ihrem Ausscheiden sofort aus allen Ämtern zurück, die sie auf Grund ihrer Mitgliedschaft in dem genannten Gremium bekleideten. Der Gemeinderat kann neu im konkreten Fall beschliessen, dass die betreffende Person die Stadt weiterhin in einer anderen Organisation vertreten kann.

Sekretariat des Stadtrates und seiner Kommissionen (Art. 53): Heute bestimmt Art. 53, dass die/der Stadtschreiber/in oder deren oder dessen Stellvertretung das Sekretariat des Stadtrates führt und für das Sitzungsprotokoll verantwortlich ist. Diese Regelung ist einerseits in ihrem Detaillierungsgrad kaum "verfassungswürdig" und steht überdies einem verwaltungsunabhängigen Stadtrats- und Geschäftsprüfungskommissionssekretariat entgegen, das unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung grundsätzlich erwünscht ist.

Neu sieht Art. 53 vor, dass der Stadtrat das Sekretariat für sich und seine Kommissionen, d.h. die Geschäftsprüfungskommission und allfällige weitere ständige oder nichtständige parlamentarischen Kommissionen, bestimmt, ohne zur Ausgestaltung nähere inhaltliche Vorgaben zu machen.

Der Stadtrat wird das Sekretariat in seiner Geschäftsordnung zu regeln haben. Er hat dabei die Wahl, ob er dafür auf Ressourcen der Stadtverwaltung zugreifen oder aber ein von Exekutive und Stadtverwaltung unabhängiges Sekretariat schaffen will.

Geschäftsprüfungskommission (Art. 54): Art. 54 sieht in Abs. 2 Buchstabe a heute vor, dass die Geschäftsprüfungskommission (GPK) die vom Stadtrat zu behandelnden Geschäfte "begutachtet". Auf Grund dieser Formulierung ist nicht klar, was diese "Begutachtung" im Einzelnen beinhaltet. Die GPK beschränkt sich heute praxismässig grundsätzlich auf eine Prüfung der Vorlagen in *formeller* Hinsicht (Prüfung von Fristen, Formen, Formalitäten etc.). Die geänderte Bestimmung schreibt diese Praxis im Interesse der Rechtssicherheit ausdrücklich fest. Die *politische* Beurteilung der Geschäfte soll dagegen Sache des Stadtrates sein.

Weiter wird präzisiert, dass die Geschäftsprüfungskommission im Auftrag des Stadtrats die Oberaufsicht über den Gemeinderat und andere Träger öffentlicher Aufgaben (z.B. die IB Langenthal AG) wahrnimmt, soweit diese mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind und der Gemeinderat entsprechende Aufsichtsrechte wahrzunehmen hat. Die Bestimmung von Art. 58 Abs. 1 zur Oberaufsicht des Stadtrats wird analog formuliert.

Konstituierende Sitzung des Stadtrates nach den Gesamterneuerungswahlen (Art. 56): Die Vorgabe in Art. 56 Abs. 2, wonach der Stadtrat bereits im ersten Monat nach einer Gesamterneuerungswahl zur konstituierenden Sitzung einzuberufen ist, führt in der Praxis zu Schwierigkeiten: Die Frist zur Durchführung der konstituierenden Sitzung soll deshalb massvoll auf zwei Monate erstreckt werden.

Gebühren im Einbürgerungsverfahren (Art. 72): Nach dem heutigen Art. 72 Ziff. 6 legt der Gemeinderat im Zusammenhang mit der Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts auch die Gebühren im Einbürgerungsverfahren fest. Das übergeordnete Recht lässt neu nur noch (Verwaltungs-)Gebühren zur Abgeltung des mit einer Einbürgerung verbundenen Verwaltungsaufwandes zu.

b) Anpassungen auf Grund von Änderungen des kantonalen Rechts

b1) Beschlüsse der Stimmberechtigten (Art. 36)

Mit der Annahme der Vorlage zur "Optimierung der Förderung von Gemeindezusammenschlüssen" am 23. September 2012 haben Gemeindefusionen eine einlässliche gesetzliche Regelung erfahren. In diesem Zusammenhang wurde festgelegt, dass die Stimmberechtigten nicht mehr nur der Aufhebung der Gemeinde, sondern *auch einem Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde* zustimmen oder über die Einleitung eines Fusionsverfahrens entscheiden. Art. 36 der Stadtverfassung ist dieser Änderung anzupassen.

b2) Ausstandspflicht (Art. 44)

Auf Grund eines Urteils des kantonalen Verwaltungsgerichts ist die Regelung der Ausstandspflicht per 1. Januar 2013 umfassender zu verstehen. Ausstandspflichtig wegen Verwandtschaft mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft berührt werden, sind neu nicht mehr nur Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie, Geschwister und Ehepaare, sondern *auch in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandte* (Art. 47 Abs. 2 Bst. a Gemeindegesetz). Art. 44 der Stadtverfassung ist dieser zwingenden Bestimmung anzupassen.

b3) Vermögensrechtliche Verantwortlichkeiten (Art. 47)

Mit der Kantonalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzes (früher: Vormundschaftswesen) per 1. Januar 2013 verfügen die Gemeinden seit diesem Datum nicht mehr über "vormundschaftliche Organe". Diese sind in Art. 47 Abs. 2 der Stadtverfassung dementsprechend zu streichen.

b4) Beschwerdeberechtigung (Art. 97 Abs. 1)

Die Kriterien betreffend die Beschwerdebefugnis werden den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Art. 65 Abs. 1) entsprechend formuliert und damit diesbezügliche rechtliche Auslegungsschwierigkeiten infolge ungleicher Formulierung vermieden.

c) Befreiung von politisch weniger bedeutenden Bestimmungen

c1) Übertragung von Aufgaben (Art. 4)

Art. 4 regelt die Aufgabenerfüllung und in diesem Zusammenhang auch die Übertragung städtischer Aufgaben an Dritte. Abs. 4 sieht vor, dass Art und Umfang der Übertragung wichtiger Aufgaben durch ein Reglement zu regeln sind.

In Abs. 6 und 7 wurden zudem einzelne konkrete Anwendungsfälle (Übertragung der Abwasserreinigung an die ZALA AG, Übertragung von Versorgungsaufgaben an die IBL) geregelt. Diese Absätze stehen in einem Spannungsverhältnis zu Abs. 4, der für die Übertragung grundsätzlich "nur" ein Reglement des Stadtrates vorsieht. Dazu kommt, dass in Zukunft möglicherweise weitere Aufgaben an Dritte übertragen werden.

Müsste in jedem Fall die Stadtverfassung angepasst werden, wäre dies je nach konkreter Übertragung unverhältnismässig. Werden demgegenüber einzelne Aufgaben bereits auf Grund der Stadtverfassung und andere "nur" mittels Reglement übertragen, führt dies zu sachlich nicht begründbaren "Klassen" von Übertragungen. Es ist deshalb angezeigt, Abs. 6 (die ZALA AG betreffend; der Abs. 7 die IBL betreffend wurde mit Beschluss der Stimmbevölkerung zur Umwandlung der IBL in eine Aktiengesellschaft bereits gestrichen) ersatzlos zu streichen.

c2) Verwaltungsorganisation und Personal (Art. 21-24, 84-86, 90-94)

Die geltende Stadtverfassung enthält je einen besonderen Abschnitt über die Ämter der Stadtverwaltung (Art. 85 und 86) und das Personal (Art. 90-94). In verschiedenen Bestimmungen wird insbesondere das Präsidialamt namentlich genannt (Art. 21-24). Ausgehend vom Grundsatz, dass die Stadtverfassung als kommunales Organisationsreglement nur "die Grundsätze der Organisation" regeln soll, erscheinen auch diese Bestimmungen *unnötig detailliert*. Es ist grundsätzlich Aufgabe des Gemeinderats als Führungsorgan, die städtische Organisation festzulegen. Wo aus rechtlichen Gründen (Legalitätsprinzip) eine so genannte formell-gesetzliche Grundlage erforderlich oder angezeigt ist, genügt ein Reglement des Stadtrates. Die Stadtverfassung beschränkt sich aus diesen Gründen neu darauf, in Art. 90 im Sinn einer Grundsatzbestimmung die wichtigsten Eckwerte für die Stadtverwaltung festzulegen. Im Rahmen dieser Vorgaben werden der Stadtrat die Detailorganisation im Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung bzw. der Gemeinderat durch Verordnung und/oder ein Funktionendiagramm festzulegen haben. Die heutigen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Amtsvorstehenden und gegebenenfalls weiterer Personen zum Erlass verbindlicher Anordnungen (Art. 84) sowie die näheren Bestimmungen über die Ämter (Art. 85 und 86) werden gestrichen.

Wo heute namentlich das Präsidialamt (oder, im Zusammenhang mit dem Einreichen von Unterschriften für ein Referendum) der Gemeinderat erwähnt wird, ist neu *allgemeiner von der Stadtverwaltung* die Rede (Art. 21-24, 29). Auch die Einwohnerdienste werden nicht mehr explizit genannt (Art. 16 Abs. 3). Die bisherigen Art. 90-94 über das Personal werden ebenfalls durch eine konzentrierte Regelung in Art. 91 ersetzt, welche die Stadt auf eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik verpflichtet und im Übrigen auf die durch den Stadtrat zu beschliessende reglementarische Regelung verweist. Die Art. 92-94 werden aufgehoben.

Der Art. 95 wurde bereits mit dem Beschluss der Stimmbevölkerung zur Auslagerung der städtischen Pensionskasse in eine privatrechtliche Stiftung aufgehoben.

c3) Unterschriftenregelung (Art. 65)

Art. 65 mit dem Randtitel "Vertretung der Stadt nach aussen" erklärt den Gemeinderat zuständig zur Vertretung der Stadt und regelt anschliessend die Führung der Unterschrift für die Stadt. Er sieht vor, dass der/die Stadtpräsident/in und der/die Stadtschreiber/in oder ihre Vertretungen für die Stadt rechtsgültig unterschreiben, sofern gesetzliche oder reglementarische Vorschriften nichts anderes vorsehen. Diese Regelung ist mit ihrem Detaillierungsgrad nicht "verfassungswürdig". Dazu kommt, dass sie die Wirklichkeit nur sehr beschränkt abbildet und deshalb falsche Vorstellungen wecken könnte, weil das Reglement vom 20. November 2000 über die Organisation der Stadtverwaltung in Art. 2 für viele Fälle eine abweichende Regelung enthält. Die Sätze 2 und 3 von Art. 65 werden deshalb ersatzlos gestrichen.

c4) Konkretes untergeordnetes Recht (Art. 35, 61, 70, 71 und 73)

Die geltende Stadtverfassung verweist an verschiedenen Stellen auf konkrete Reglemente des Stadtrates. Verweise auf bestimmte untergeordnete Erlasse sind in der Gesetzgebung unüblich und auch nicht unproblematisch, weil sich der Verfassungsgeber damit gewissermassen selbst an untergeordnetes Recht bindet, das unter Umständen ändern kann. Dementsprechend werden die heutigen Verweisungen auf konkrete, namentlich bezeichnete Reglemente des Stadtrates durch allgemeinere Bestimmungen ersetzt, die nur noch die Form bzw. die rechtliche Qualität des Erlasses, nicht aber einen konkreten Erlass, erwähnen.

d) Redaktionelle Überarbeitung

d1) Sprachliche Vereinheitlichungen, Streichungen und Präzisierungen (Art. 2, 3, 6, 7, 8, 14, 18, 21, 24, 27, 29, 35, 44, 54, 61, 67, 71, 72, 89 und 101)

In Art. 54 ist neu, wie z.B. auch in Art. 58 und 90, von "Stadtverwaltung" und nicht nur von "Verwaltung" die Rede. In den Art. 18 und 89 werden Regelungen gestrichen, die nicht nötig sind, aber unter Umständen zu falschen Schlüssen führen könnten. Nach Art. 18 Abs. 1 finden Abstimmungen statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn der Gemeinderat dies beschliesst. Der zweite Fall ist bereits durch die Wendung "so oft es die Geschäfte erfordern" abgedeckt. Da der Gemeinderat nach Abs. 2 ohnehin die Wahl- und Abstimmungstermine festsetzt, kann auf den Hinweis auf den Beschluss des Gemeinderates verzichtet werden. Der heutige Art. 89 regelt die Folgen des Ausscheidens aus dem Amt speziell für die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten in weitgehender Übereinstimmung mit der für alle Behördenmitglieder geltenden Regel in Art. 40. Diese Wiederholung kann gestrichen werden. In einzelnen Punkten sind kleine Präzisierungen angezeigt, die aber in materieller Hinsicht nichts ändern. In Art. 7 Abs. 3 wird explizit zum Ausdruck gebracht, dass sich die Regelung nur auf gebundene Verpflichtungskredite bezieht. In Art. 21 Abs. 3 wird der Ausdruck "Vorschlag" durch den in der Stadtverfassung sonst verwendeten Begriff "Initiative" ersetzt, weil damit tatsächlich auch nichts anderes als eine Initiative gemeint ist. In Art. 24 Abs. 3 wird sprachlich verdeutlicht, dass der Teil einer Initiative und nicht der als Subjekt genannte Gemeinderat einen Sinn ergeben muss. In Art. 27 Abs. 1 wird im Interesse der Lesbarkeit präzisiert, dass Gegenstand der Regelung der Rückzug einer Initiative ist. In Art. 44 Abs. 5 ist neu von den Ausstandspflichtigen die Rede, weil sich dieser Abs. nur auf diese und nicht auf alle in Abs. 4 genannten Personen bezieht. In den Art. 54 und 58 wird klargestellt, dass die Oberaufsicht des Stadtrats über die Exekutive auch die Aufsicht über den Gemeinderat umfasst, was mit den bisherigen Wendungen "Oberaufsicht über die Verwaltung" bzw. "Oberaufsicht über die Stadtverwaltung" nicht mit der gewünschten Klarheit zum Ausdruck kommt. Im Weiteren werden vereinzelte Druckfehler und sinnstörende Wendungen korrigiert, so namentlich in Art. 2 und Art. 3. In Art. 2 Abs. 1 wird die regionale Weiterentwicklung der Stadt Langenthal unterstrichen. Aufgaben nach Art. 3 Abs. 1 werden nicht durch den Bund und den Kanton gleichzeitig, sondern durch den Bund oder den Kanton übertragen.

In Abs. 2 wird der zweite Satz gestrichen. Er ist nicht nötig und auch nicht ganz zutreffend, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass für eine besonders wichtige Aufgabe nach dem Legalitätsprinzip einmal eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist.

d2) Einheitliche Schreibweise und Interpunktion, insbesondere bei Aufzählungen und Verweisungen

Die Stadtverfassung wurde an verschiedenen Stellen konsequent hinsichtlich der Schreibweise, Interpunktion, Aufzählungen und Binnenverweise vereinheitlicht.

d3) Sprachliche Vereinfachungen (Art. 4, 21 und 67)

Wo in mehreren Absätzen das gleiche Subjekt genannt ist, wird ab der zweiten Nennung im Sinn einer sprachlichen Vereinfachung und im Einklang mit üblichen "gesetzgeberischen Gepflogenheiten" jeweils das entsprechende Personalpronomen verwendet (Art. 4, 67). Wo auf kantonales Recht verwiesen wird, wird neu konsequent nur noch der betreffende Erlass, nicht aber ein konkreter Artikel genannt (Art. 21).

d4) Terminologische Anpassungen an kantonales Recht (Art. 4, 6, 8, 14, 27, 29, 35, 61, 71, 72 und 101)

In einzelnen Punkten wird die Terminologie der Stadtverfassung derjenigen der kantonalen Gesetzgebung angepasst. In Art. 4 ist neu nicht mehr von Zweckverbänden, sondern von Gemeindeverbänden die Rede. Das amtliche Publikationsorgan für Gemeinden heisst seit Ende 2012 nicht mehr Amtsanzeiger, sondern amtlicher Anzeiger; die Art. 14, 27 und 29 der Stadtverfassung sind entsprechend redaktionell anzupassen. Entsprechend der neuen Terminologie des Gemeindegesetzes ist auch nicht mehr vom Voranschlag und von Voranschlagskrediten, sondern vom Budget und von Budgetkrediten die Rede (Art. 6, 8, 35, 61, 71, 72). Schliesslich wird in Art. 101 der Ausdruck "Aufsichtsbeschwerde" durch den präziseren Ausdruck "aufsichtsrechtliche Anzeige" verwendet.

d5) Systematische Anpassungen (Art. 35, 61 und 71)

In den Bestimmungen über die Ausgabenzuständigkeiten (Art. 35, 61, 71) werden die Regelungen betreffend Nachkredite neu nach den anderen Ausgabenbeschlüssen und vor den Regelungen über weitere den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte platziert.

3. Weitere überprüfte Themen

Der Gemeinderat überprüfte im Zusammenhang mit der Erarbeitung der vorliegenden Teilrevision der Stadtverfassung den ganzen Erlass und hinterfragte demnach auch den Änderungsbedarf an Artikeln, die in der aktuellen Teilrevision nun nicht verändert werden. Nach eingehender Analyse der jeweiligen Ausgangslage, unter Berücksichtigung der eingereichten Meinungen aus der öffentlichen Mitwirkung und Anhörung von Expertenmeinungen, kam er jedoch zum Schluss, nebst den in Kapitel 2 dieser Botschaft im Detail aufgeführten Änderungen die Stadtverfassung unverändert zu belassen.

4. Inkraftsetzung

Die neuen Bestimmungen sollen auf den 1. Januar 2017, also auf den Zeitpunkt des Beginns der neuen Legislaturperiode, in Kraft treten. Zwischen der Volksabstimmung über diese Teilrevision der Stadtverfassung und dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen werden die Anpassungen an den bestehenden Reglementen (Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung, weitere Reglemente) erarbeitet und zu beschliessen sein. Diese Erarbeitung und Beschlussfassung nimmt einige Zeit in Anspruch, setzt aber das Bekanntsein der neuen Bestimmungen der Stadtverfassung voraus. Deshalb erfolgt die Inkraftsetzung der angepassten Bestimmungen der Stadtverfassung zeitlich erst relativ lange nach der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten.

5. Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Stadtverfassung wurde dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur obligatorischen Vorprüfung unterbreitet. Dessen Bemerkungen sind direkt in die Vorlage eingeflossen.

6. Was ergaben die Beratungen im Stadtrat?

Der Stadtrat befasste sich in zwei Lesungen intensiv mit der vorliegenden Teilrevision der Stadtverfassung und verabschiedete diese in der Schlussabstimmung einstimmig zuhanden der Stimmbevölkerung.

7. Der Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Stadtrat zur Annahme folgenden

Gemeindebeschluss:

Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Art. 34 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 4. Mai 2015

beschliesst:

1. Der Teilrevision der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 gemäss Beilage wird zugestimmt und die Änderungen werden auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Langenthal, 4. Mai 2015

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin:
Helena Morgenthaler

Die stv. Stadtschreiberin:
Mirjam Tschumi

Beilage: Synoptische Darstellung vom 4. Mai 2015 der beantragten Änderungen in der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009

Hinweis: Die Grundlageakten zu dieser Vorlage können Sie während den Bürozeiten (Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr) im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22, Präsidialamt, 3. Stock, gerne einsehen.

Zudem können Sie diese Botschaft als pdf-Datei unter www.langenthal.ch herunterladen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen darüber hinaus gerne für Fragen zur Verfügung (Telefon 062 916 22 24).